

Geschäftsordnung der SPD-Fraktion in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion.
- (3) Jedes Mitglied hat entsprechend der Finanzordnung der SPD einen monatlichen Beitrag zu leisten.
- (4) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglied der SPD sind und auch keiner anderen Partei angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.
- (5) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit in der Bürgerschaft und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktion sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktion nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mitteilen.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für ihn pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig dem Fraktionsgeschäftsführer mit und übergibt diesem die Sitzungsunterlagen. Dieser sorgt für einen möglichen Vertreter, sofern nicht ein Stellvertreter vorhanden ist.

- (4) Fraktionsmitglieder, die pflichtige Sitzungen vorzeitig verlassen, müssen dies dem Fraktionsgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig bekannt geben und für eine Vertretung sorgen.
Die Fraktion kann in besonderen Fällen Präsenzplicht anordnen.
Bleibt ein Fraktionsmitglied ohne zwingenden Grund einer Sitzung fern, hat die Fraktion zu entscheiden, ob Ordnungsmaßnahmen einzuleiten sind.
- (5) Bei mangelhafter Mitarbeit, bei Fernbleiben von Sitzungen oder bei sonstigem zu Beanstandungen Anlass gebendem Verhalten kann durch die Fraktion auf Antrag des Fraktionsvorsitzenden eine Missbilligung ausgesprochen werden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktion (§4),
2. der Fraktionsvorstand (§ 5),
3. der Fraktionsvorsitzende (§ 6).

§ 4 Die Fraktion

(1) Die Fraktion ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Sitzungen der Fraktion sind nicht öffentlich.

(2) Die Fraktion beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

(3) Die Fraktion tritt vor jeder Sitzung der Bürgerschaft zusammen. Sie kann vom Vorsitzenden zu wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Fraktionsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Angelegenheit verlangt.

(4) Zu den Fraktionssitzungen sind außer den Mitgliedern als Gäste einzuladen:

- die leitenden, der eigenen Partei angehörenden Beamten der Stadtverwaltung,
- die sachkundigen Einwohner, die Mitglied der SPD sind
- .

Der Fraktionsvorsitzende kann weitere Personen einladen. Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft oder eines ihrer Ausschüsse waren oder sind, haben die vorstehend genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht ohnehin berechtigt sind, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) der/-m stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) sowie mit beratender Stimme der Fraktionsgeschäftsführerin/ dem Fraktionsgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 6 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende wird von der Fraktion in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder für zweieinhalb Jahre gewählt.
- (2) Der Vorsitzende kann mit 2/3 der Stimmen der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Die Abberufung setzt einen schriftlichen, begründeten Antrag voraus.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen.
- (4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und beruft die Fraktion ein. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der SPD-Kreisvorsitzende ein. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (5) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Fraktionsangestellten.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion und übt die Ordnung aus.

§ 7 Die stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Fraktion wählt eine/-n Stellvertreter/-in des Vorsitzenden mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder für zweieinhalb Jahre.

- (2) Die/Der stellvertretende Vorsitzende kann abgewählt werden. Das Verfahren findet entsprechend § 6 Abs. 2 statt.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/-n. Die Fraktion kann der/-m stellvertretenden Vorsitzenden bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

§ 8 Der Fraktionsgeschäftsführer

- (1) Die Fraktion bestimmt eine/-n Fraktionsgeschäftsführer/-in für die Dauer der Wahlzeit der Bürgerschaft. Die/Der Fraktionsgeschäftsführer/-in wird entsprechend den haushaltsrechtlichen Maßgaben im Rahmen der finanziellen Zuweisungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angestellt.
- (2) Die/Der Fraktionsgeschäftsführer/-in nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen der/-s Fraktionsvorsitzenden wahr.
- (3) Die/Der Fraktionsgeschäftsführer/-in verwaltet die Finanzen der Fraktion unter Verantwortung der/-s Fraktionsvorsitzenden und führt die Niederschrift der Fraktionssitzungen, in die die wichtigsten Beratungsergebnisse und alle Beschlüsse niedergeschrieben sind.

Fraktion

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Fraktion kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung
- zu erweitern,
 - zu ändern oder
 - die Reihenfolge zu verändern
- (2) Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt im Regelfall maximal 5 Minuten. Sie kann von der Fraktion durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.

gen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.

§ 11 Anträge zur Sache, zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fraktion gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Mitglied zu.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der weitestgehende Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl fordert.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Missbilligung des Verhaltens
 2. Ausschluss aus der Fraktion
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktion mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Der Ausschluss aus der Fraktion bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages, der vorherigen Anhörung des Auszuschließenden und einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Fraktion in Kraft.